N 4757 A

MINISTERIALBLATT

der Landesregierung von Rheinland-Pfalz

56. JAHRGANG	Mainz, den 15. September 2004	NUMMER 11

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in das Amtliche Gültigkeitsverzeichnis rheinland-pfälzischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis) aufgenommen werden

Glied.-Nr.	Datum		Seite
	23. 8. 2004	Verwaltungsanordnung zur Änderung der Verwaltungsanordnung zur Vereinfachung und Bereinigung der Verwaltungsvorschriften des Landes Rheinland-Pfalz	294
2129	9. 6. 2004	Bußgeldkatalog zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Umweltschutzes – Bußgeldkatalog Umweltschutz VV des Ministeriums für Umwelt und Forsten	294
6022	2. 7. 2004	Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock (VV-AStock) VV des Ministeriums des Innern und für Sport	295
730	29. 7. 2004	Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz VV des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums der Finanzen	303

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in das Amtliche Gültigkeitsverzeichnis rheinland-pfälzischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis) aufgenommen werden

Datum		Seite
	Staatskanzlei	
11. 8. 2004	Erteilung eines Exequaturs; h i e r : Herr Yahya Ahmed Mohammed Al-Wazir, Konsul der Republik Jemen in Frankfurt/Main Bek. der Staatskanzlei	310
16. 8. 2004	Erteilung eines Exequaturs; h i e r : Herr Christoph Goeser, Honorarkonsul der Slowakischen Republik in Stuttgart Bek. der Staatskanzlei	310
	Ministerium des Innern und für Sport	
24. 8. 2004	Kommunale Geschwindigkeitsüberwachung RdSchr. des Ministeriums des Innern und für Sport	310
2. 9. 2004	17. Lehrgang für den Aufstieg in den höheren Dienst Bek. des Ministeriums des Innern und für Sport	311

I.

Verwaltungsanordnung zur Änderung der Verwaltungsanordnung zur Vereinfachung und Bereinigung der Verwaltungsvorschriften des Landes Rheinland-Pfalz

vom 23. August 2004

1 Die Verwaltungsanordnung zur Vereinfachung und Bereinigung der Verwaltungsvorschriften des Landes Rheinland-Pfalz vom 20. November 1979 (MinBl. S. 418), zuletzt geändert durch Verwaltungsanordnung vom 4. November 1997 (MinBl. S. 506), wird wie folgt geändert:

1.1 In Nummer 1 Abs. 2 werden die Worte „Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung“ durch die Worte „für das Schulwesen zuständige Ministeriums“ ersetzt.

1.2 In Nummer 4 Abs. 1 werden die Worte „des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung und des Ministeriums für Kultur, Jugend, Familie und Frauen“ durch die Worte „des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend und des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur“ ersetzt.

1.3 Nummer 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Verwaltungsvorschriften, die zu veröffentlichen sind, treten spätestens mit dem Ablauf des fünften Kalenderjahres, das auf ihren Erlass folgt, außer Kraft.“

1.4 In Nummer 7 Abs. 2 werden in dem Klammerzusatz die Worte „in Verbindung mit Nummer 2.5 der Anlage“ gestrichen.

1.5 Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8 **Arbeitsgruppe „Verwaltungsvorschriften und Standards“**

Die Beteiligung der Arbeitsgruppe (Nummer 7) richtet sich nach der jeweiligen vom Ministerrat beschlossenen Konzeption der Arbeitsgruppe „Verwaltungsvorschriften und Standards“.“

1.6 Die Anlage wird gestrichen.

2 Diese Verwaltungsanordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2004 in Kraft.

Mainz, den 23. August 2004

Der Ministerpräsident
Der Minister für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Der Minister des Innern und für Sport
Der Minister der Finanzen
Der Minister der Justiz
Die Ministerin für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit
Der Minister für Bildung, Frauen und Jugend
Die Ministerin für Umwelt und Forsten
Der Minister für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur

MinBl. 2004, S. 294

2129 Bußgeldkatalog zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Umweltschutzes – Bußgeldkatalog Umweltschutz –

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt und Forsten

vom 9. Juni 2004 (1015-05 510-31)

1 Die Anlage der Verwaltungsvorschrift vom 22. Dezember 2000 (MinBl. 2001 S. 250) wird in Abschnitt B Sachbereich II (Gewässerschutz) wie folgt geändert:

1.1 In der Spalte „Höhe der Geldbuße“ und in der Spalte „Bemerkungen“ werden die DM-Beträge gestrichen.

1.2 In Nr. 8 wird die Verweisung „§ 128 Abs. 1 Nr. 3 LWG“ jeweils durch die Verweisung „§ 128 Abs. 1 Nr. 4 LWG“ ersetzt.

1.3 Nach Nr. 9 wird folgende Nr. 9 a eingefügt:

„9 a **Zuwiderhandlung gegen Regelungen zur Festsetzung eines Gewässerrandstreifens nach § 15 a LWG (§ 128 Abs. 1 Nr. 3) –** 51,13 bis 10.225,84“**.**

1.4 In Nr. 10 wird der Klammerzusatz **„(§ 128 Abs. 1 Nr. 6 und 7 LWG)“** durch den Klammerzusatz **„(§ 128 Abs. 1 Nr. 7 und 8 LWG)“** ersetzt.

1.5 In Nr. 11 wird der Klammerzusatz **„(§ 128 Abs. 1 Nr. 8 LWG)“** durch den Klammerzusatz **„(§ 128 Abs. 1 Nr. 9 LWG)“** ersetzt.

1.6 Nr. 12 erhält folgende Fassung:

„12 **Zuwiderhandlung gegen Ausübung der Schifffahrt oder Betrieb von Häfen, Umschlagplätzen und Fähren (§ 128 Abs. 1 Nr. 10 LWG) –** 51,13 bis 15.338,76“.

1.7 Nr. 13 erhält folgende Fassung:

„13 **Unbefugte Errichtung oder unbefugte Betreibung von Häfen, Umschlagplätzen, Anlegestellen und Fähren (§ 128 Abs. 1 Nr. 11 LWG) –** 51,13 bis 15.338,76“.

1.8 In Nr. 14 wird der Klammerzusatz **„(§ 128 Abs. 1 Nr. 11 LWG)“** durch den Klammerzusatz **„(§ 128 Abs. 1 Nr. 12 LWG)“** ersetzt.

1.9 In Nr. 15 wird der Klammerzusatz **„(§ 128 Abs. 1 Nr. 12 und 14 LWG)“** durch den Klammerzusatz **„(§ 128 Abs. 1 Nr. 13 und 15 LWG)“** ersetzt.

1.10 In Nr. 16 wird der Klammerzusatz **„(§ 128 Abs. 1 Nr. 13 LWG)“** durch den Klammerzusatz **„(§ 128 Abs. 1 Nr. 14 LWG)“** ersetzt.

1.11 In Nr. 17 wird der Klammerzusatz **„(§ 128 Abs. 1 Nr. 15 LWG i. V. mit IndVO)“** durch den Klammerzusatz **„(§ 128 Abs. 1 Nr. 16 LWG)“** ersetzt.

1.12 In Nr. 18 wird der Klammerzusatz **„(§ 128 Abs. 1 Nr. 16 LWG i. V. mit EÜVOA)“** durch den Klammerzusatz **„(§ 128 Abs. 1 Nr. 17 LWG i. V. mit EÜVOA)“** ersetzt.

1.13 In Nr. 19 wird der Klammerzusatz **„(§ 128 Abs. 1 Nr. 17 LWG)“** durch den Klammerzusatz **„(§ 128 Abs. 1 Nr. 18 LWG)“** ersetzt.

1.14 In Nr. 20 wird der Klammerzusatz **„(§ 128 Abs. 1 Nr. 18 LWG)“** durch den Klammerzusatz **„(§ 128 Abs. 1 Nr. 19 LWG)“** ersetzt.

1.15 Nach Nr. 20 wird folgende Nr. 20 a eingefügt:

„20 a **Nichtbeachtung des Arten- und Jagdrechts sowie des Tierschutzes bei der Bekämpfung von Wühltieren (§ 128 Abs. 1 Nr. 20 LWG) –** 51,13 bis 10.225,84“.

1.16 In Nr. 21 wird der Klammerzusatz **„(§ 128 Abs. 1 Nr. 19 LWG)“** durch den Klammerzusatz **„(§ 128 Abs. 1 Nr. 21 LWG)“** ersetzt.

1.17 In Nr. 22 wird der Klammerzusatz **„(§ 128 Abs. 1 Nr. 20 LWG)“** durch den Klammerzusatz **„(§ 128 Abs. 1 Nr. 22 LWG)“** ersetzt.

1.18 In Nr. 23 wird der Klammerzusatz **„(§ 128 Abs. 1 Nr. 21 LWG)“** durch den Klammerzusatz **„(§ 128 Abs. 1 Nr. 23 LWG)“** ersetzt.

1.19 In Nr. 24 wird der Klammerzusatz **„(§ 128 Abs. 1 Nr. 22 LWG)“** durch den Klammerzusatz **„(§ 128 Abs. 1 Nr. 24 LWG)“** ersetzt.

1.20 Nach Nr. 24 wird folgende Nr. 24 a eingefügt:

„24 a **Zuwiderhandlung gegen Regelungen zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union oder zur Umsetzung internationaler Vereinbarungen (§ 128 Abs. 1 Nr. 25)** – 511,29 bis 25.564,59“.

1.21 In Nr. 26.1.6 wird der Klammerzusatz **„(§ 128 Abs. 1 Nr. 5 LWG)“** durch den Klammerzusatz **„(§ 128 Abs. 1 Nr. 6 LWG)“** ersetzt.

1.22 In Nr. 26.2.1 werden die Worte „oder Betrieb“ gestrichen.

1.23 In Nr. 26.2.2 werden die Worte „oder des Betriebs einer Rohrleitungsanlage“ gestrichen.

1.24 In Nr. 26.2.3 wird die Verweisung „§ 19 b Abs. 1 WHG“ durch die Verweisung „§ 19 Abs. 1 Satz 1 WHG“ ersetzt.

1.25 Die Nr. 26.3.1 bis 26.4 erhalten folgende Fassung:

„26.3.1 Zuwiderhandlung gegen Einbringen, Lagern, Ablagern oder Befördern von Stoffen (§ 41 Abs. 1 Nr. 9 WHG) – 51,13 bis 25.564,59

26.3.2 Verstoß gegen eine Verordnung nach § 20 Abs. 5 LWG (§ 128 Abs. 1 Nr. 6 – 51,13 bis 25.564,59

26.4 Verstoß gegen die Anzeigepflicht des § 20 Abs. 1 und 7 LWG (§ 128 Abs. 1 Nr. 5 – 51,13 bis 25.564,59“.

1.26 Das Inhaltsverzeichnis wird in Abschnitt B Sachbereich II (Gewässerschutz) entsprechend den vorstehenden Nummern 1.1 bis 1.25 geändert.

2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

MinBl. 2004, S. 294

6022 Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock (VV-AStock)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Sport

vom 2. Juli 2004 (17 402 – 4.1:334)

Aufgrund des § 17 Abs. 3 des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) vom 30. November 1999 (GVBI. S. 415), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. April 2003 (GVBl. S. 55), BS 6022-1, wird im Einvernehmen mit dem für den Landeshaushalt zuständigen Ministerium und nach Anhörung des Innenausschusses des Landtags folgende Verwaltungsvorschrift für die Gewährung von Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock nach § 17 Abs. 1 und 2 LFAG erlassen:

1 Allgemeine Grundsätze

1.1 Zuweisungsarten

1.1.1 Leistungsschwache Ortsgemeinden, Verbandsgemeinden, verbandsfreie Gemeinden, große kreisangehörige Städte, Landkreise und kreisfreie Städte können gemäß § 17 Abs. 1 LFAG auf Antrag Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock zum Ausgleich eines Sollfehlbetrages (§ 45 Nr. 24 GemHVO) des Verwaltungshaushalts erhalten, soweit ihre Einnahmemöglichkeiten zur Erfüllung ihrer unabweisbaren Ausgabeverpflichtungen nicht ausreichen (Bedarfszuweisungen). Die Leistungsschwäche wird im Regelfall durch den ausgewiesenen Sollfehlbetrag des Verwaltungshaushalts indiziert. Dies gilt nicht, wenn die Vermutung der Leistungsschwäche ausnahmsweise durch besondere Umstände des Einzelfalls (z. B. bei kommunalen Gebietskörperschaften gemäß § 9 Abs. 1 LFAG, die aufgrund einer sehr hohen Finanzkraft in dem Jahr, für das die Bedarfszuweisung beantragt wird, keine Schlüsselzuweisungen B2 nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 LFAG erhalten haben) widerlegt wird.

1.1.2 Neben der Gewährung von Bedarfszuweisungen nach § 17 Abs. 1 LFAG können aus dem Ausgleichsstock Mittel bewilligt werden zur Finanzierung von Ausgaben, die andernfalls von einer Mehrheit kommunaler Gebietskörperschaften geleistet werden (§ 17 Abs. 2 Nr. 1 LFAG), zur Durchführung von Musterprozessen (§ 17 Abs. 2 Nr. 2 LFAG) sowie zur Unterstützung bei der Bewältigung außergewöhnlicher Belastungen aus der Wahrnehmung von Auftragsangelegenheiten (§ 17 Abs. 2 Nr. 3 LFAG).

1.2 Ermessensentscheidung

Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung von Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der im Landeshaushalt bereitgestellten Mittel. Bei der Gewährung von Bedarfszuweisungen kann das Ministerium des Innern und für Sport im Einvernehmen mit dem für den Landeshaushalt zuständigen Ministerium in begründeten Einzelfällen von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen absehen, wenn besondere Umstände, die von der Aufsichtsbehörde zu bestätigen sind, dies rechtfertigen.

2 Bedarfszuweisungen zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts

2.1 Bewilligungsvoraussetzungen

2.1.1 Bedarfszuweisungen zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts werden nur besonders leistungsschwachen kommunalen Gebietskörperschaften gewährt, die trotz Ausschöpfung aller ihrer Einnahmemöglichkeiten (2.1.2) und Ausnutzung jeder Möglichkeit zur Ausgabeneinsparung (2.1.3) nicht in der Lage waren, ihren Verwaltungshaushalt im abgelaufenen Haushaltsjahr auszugleichen und auch voraussichtlich in den zwei folgenden Jahren nicht in der Lage sein werden, den Fehlbetrag abzudecken. Macht der unabweisbare Fehlbetrag weniger als 5 v. H. der Gesamtsolleinnahmen des Verwaltungshaushalts aus, so wird unwiderlegbar vermutet, dass dessen Abdeckung in den zwei folgenden Haushaltsjahren möglich und zumutbar ist.

2.1.2 Die eigenen Einnahmemöglichkeiten müssen angemessen ausgeschöpft werden.

2.1.2.1 Bezüglich der Realsteuerhebesätze wird im Regelfall von einer angemessenen Ausschöpfung der eigenen Einnahmemöglichkeiten ausgegangen, wenn die in der nachstehenden Tabelle (sie findet erstmals Anwendung bei Anträgen auf Gewährung von Bedarfszuweisungen zum Ausgleich der Verwaltungshaushalte 2005) genannten Werte nicht unterschritten werden:

	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
Ortsgemeinden	280	320	350
verbandsfreie Gemeinden, große kreisangehörige Städte	280	330	360
kreisfreie Städte	280	370	410

Geringere Anforderungen an die Ausschöpfung der Gewerbesteuer können im Einzelfall ausnahmsweise dort in Betracht kommen,

– wo wegen Grenznähe besondere Nachteile aus einer Konkurrenzsituation zum benachbarten Ausland drohen bzw.

– wo wegen besonderer Strukturschwäche eine Abweichung zwingend geboten erscheint.

2.1.2.2 Bezüglich der Höhe von Verbandsgemeinde- und Kreisumlage wird im Regelfall ab einem Umlagesatz bei der Verbandsgemeindeumlage von 45 v. H. sowie bei der Kreisumlage von 35 v. H. (für Anträge im Bewilligungsjahr 2004) bzw. 36 v. H. (für Anträge ab dem Bewilligungsjahr 2005) von einer angemessenen Ausschöpfung der eigenen Einnahmemöglichkeiten ausgegangen.

2.1.2.3 Die allgemeine Rücklage sowie Einnahmen aus der Veränderung des Anlagevermögens müssen unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 3 GemHVO zum Ausgleich

des Verwaltungshaushalts herangezogen werden. Soweit dies unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten möglich und vertretbar ist, sind Vermögensgegenstände, die zur Aufgabenerfüllung nicht benötigt werden, zu verwerten.

2.1.3 Die Ausgaben müssen sich auf die Erfüllung unabweisbarer Ausgabeverpflichtungen beschränken. Es können grundsätzlich nur solche Ausgaben berücksichtigt werden, zu denen die kommunale Gebietskörperschaft dem Grunde und der Höhe nach gesetzlich verpflichtet ist. Unter anderem gilt Folgendes:

2.1.3.1 Personalausgaben dürfen den Rahmen des geltenden Rechts nicht übersteigen. Der Stellenplan muss sich auf den unabweisbar notwendigen Personalbedarf beschränken. Übertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden. Etwaiger Personalmehrbedarf wird möglichst durch Einsparung an anderer Stelle ausgeglichen.

2.1.3.2 Sächliche Verwaltungsausgaben und die übrigen Ausgaben des Verwaltungshaushalts müssen auf den unabweisbar notwendigen Bedarf beschränkt sein.

2.1.3.3 Nichtrentierliche Investitionsausgaben sind auf solche Maßnahmen zu beschränken, die nach Art und Umfang zur Wahrnehmung von Pflichtaufgaben zwingend erforderlich sind.

2.1.3.4 Die sozialen Leistungen sind dem Grunde und der Höhe nach auf gesetzlich vorgeschriebene Pflichtleistungen und die Ausgaben zu beschränken, die zur Erfüllung wichtiger sozialpolitischer Aufgaben nötig sind.

2.1.4 Fehlbeträge aus der Bewirtschaftung von Vermögen (bebaute und unbebaute Grundstücke, Kapitalvermögen) können nicht berücksichtigt werden. Dies gilt nicht für Fehlbeträge, die durch eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Gemeindewaldes entstehen; bei den Kulturkosten wird jedoch nur die notwendige Wiederaufforstung von Waldflächen anerkannt.

2.1.5 Fehlbeträge aus dem Vorjahr können nicht berücksichtigt werden, bereinigte Fehlbeträge aus dem vorvorhergehenden Jahr nur dann, wenn dafür keine Bedarfszuweisung bewilligt wurde.

2.1.6 Mögliche Haushaltsverbesserungen durch Umwandlung von kurzfristigen Krediten in langfristige Kredite müssen ausgeschöpft sein.

2.1.7 Vorschläge des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz und der Gemeindeprüfungsämter zur Einnahmenverbesserung und Ausgabenminderung sollen beachtet werden.

2.2 **Termine zur Vorlage der Anträge**

Anträge auf Gewährung von Bedarfszuweisungen zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts sind nach Ablauf des Haushaltsjahres, in dem der Haushaltsfehlbetrag entstanden ist, mit den in Nummer 2.3 vorgeschriebenen Anlagen auf dem Dienstweg

– bis zum 30. April der Kreisverwaltung,

– bis zum 31. Mai der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und

– bis zum 30. Juni dem Ministerium des Innern und für Sport, soweit nicht nach Nummer 2.5.1 die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zuständig ist, vorzulegen.

2.3 **Antragsverfahren**

Der Antrag ist nach dem Muster der Anlage 1 zu stellen. Ihm sind folgende Anlagen beizufügen:

2.3.1 eine Übersicht über die Haushalts- und Finanzlage (gemäß Teil II/Anlage 1 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 Abs. 1 LHO),

2.3.2 eine Übersicht über die Zuführungen zum Vermögenshaushalt nach dem Muster der Anlage 2,

2.3.3 eine Darstellung der Haushaltsrechnung des abgelaufenen und des diesem vorausgegangenen Haushaltsjahres (gemäß Muster 14 Blatt 3 der Anlage 5 zu der Verwaltungsvorschrift über die Gliederung und Gruppierung der kommunalen Haushaltspläne sowie Zuordnungsvorschriften und Muster zur Gemeindeordnung und Gemeindehaushaltsverordnung vom 5. August 1998 – MinBl. S. 348 – in der jeweils geltenden Fassung),

2.3.4 eine Vermögensübersicht gemäß Muster 15 der Anlage 5 zu der in Nummer 2.3.3 genannten Verwaltungsvorschrift,

2.3.5 ein Rechenschaftsbericht gemäß § 38 Abs. 2 Nr. 4 GemHVO,

2.3.6 eine aktuelle Finanzierungsübersicht mit der Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit für den gesamten Finanzplanungszeitraum gemäß Muster 9 der Anlage 5 zu der in Nummer 2.3.3 genannten Verwaltungsvorschrift,

2.3.7 eine Haushaltssatzung und ein Haushaltsplan mit den in § 2 GemHVO vorgeschriebenen Anlagen des abgelaufenen Haushaltsjahres einschließlich etwaiger Nachtragshaushaltssatzungen und Nachtragshaushaltspläne. Den Einnahme- und Ausgabeansätzen des Haushaltsplans sind in besonderen Spalten oder – wenn dies wegen Platzmangels nicht möglich ist – handschriftlich (andersfarbig) die Rechnungsergebnisse des abgelaufenen und des diesem vorausgegangenen Haushaltsjahres gegenüber zu stellen. Wurde eine Nachtragshaushaltssatzung erlassen, sind die Ansätze des Nachtragshaushaltsplans in den Haushaltsplan zu übertragen. Zur Darstellung der Rechnungsergebnisse wird alternativ zu den handschriftlichen Eintragungen auch ein mittels EDV erstellter Ausdruck akzeptiert.

2.3.8 Verbandsgemeinden haben bei Beantragung einer Zuweisung für den eigenen Haushalt eine Übersicht über die Haushaltssituation ihrer Ortsgemeinden nach dem Muster der Anlage 3 vorzulegen. Entsprechendes gilt für Landkreise.

2.3.9 Die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Anlagen zu den Nummern 2.3.1 bis 2.3.8 ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister bzw. der Landrätin oder dem Landrat zu bestätigen.

2.4 **Aufsichtsbehördliche Prüfung**

2.4.1 Die Aufsichtsbehörde hat den Antrag in förmlicher und sachlicher Hinsicht eingehend zu prüfen. Dabei sind insbesondere die aus Vorjahren übernommenen Fehlbeträge nach Nummer 2.1.5 zu überprüfen. Der Antrag wird nicht an die vorgesetzte Aufsichtsbehörde weitergeleitet, wenn

2.4.1.1 er verspätet oder unvollständig vorgelegt wurde oder

2.4.1.2 nach Prüfung des Rechnungsergebnisses ein unabweisbarer Fehlbetrag verbleibt der unter 5 v. H. der Gesamtsolleinnahmen des Verwaltungshaushalts liegt.

2.4.2 Anträge, die nach Prüfung der Aufsichtsbehörde die Voraussetzungen nach dieser Verwaltungsvorschrift erfüllen, sind zu den in Nummer 2.2 festgesetzten Terminen mit einer Stellungnahme nach dem Muster der Anlage 1 Seite 2 an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion bzw. an das Ministerium des Innern und für Sport weiterzuleiten.

2.5 **Bewilligung**

2.5.1 Der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion obliegt die Entscheidung über Bedarfszuweisungsanträge der Ortsgemeinden, Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden. Das Ministerium des Innern und für Sport entscheidet über die Bedarfszuweisungsanträge der Landkreise sowie der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte.

2.5.2 Vor Erteilung der Einzelbescheide hat die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion dem Ministerium des Innern und für Sport eine Übersicht über die von ihr zur Bewilligung vorgesehenen Bedarfszuweisungen nach dem Muster

der Anlage 4, geordnet nach Landkreisen, Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden, in alphabetischer Reihenfolge vorzulegen.

3 **Zuweisungen zur Finanzierung von Ausgaben, die andernfalls von einer Mehrheit kommunaler Gebietskörperschaften zu leisten sind**

3.1 **Bewilligungsvoraussetzungen**

Nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 LFAG können aus dem Ausgleichsstock Mittel bewilligt werden zur Finanzierung von Ausgaben, die anderenfalls von einer Mehrheit kommunaler Gebietskörperschaften geleistet werden, soweit deren Umlegung auf diese Gebietskörperschaften unzweckmäßig wäre. Jene Voraussetzungen sind grundsätzlich nur erfüllt, wenn die Kostenübernahme kommunalen Gebietskörperschaften aus allen Landesteilen zugute kommt, diese Aufgabe aber aus Gründen der Zweckmäßigkeit gemeinschaftlich oder zentral erfüllt wird und die Erhebung von Umlagen einen Verwaltungsaufwand erfordern würde, der in keinem Verhältnis zu den Kosten der Aufgabenerfüllung steht.

3.2 **Bewilligung**

Über Anträge nach Nummer 3.1 entscheidet das Ministerium des Innern und für Sport.

4 **Zuweisungen zur Durchführung von Musterprozessen**

4.1 **Bewilligungsvoraussetzungen**

4.1.1 Nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 LFAG können aus dem Ausgleichsstock Mittel bewilligt werden zur Durchführung von Musterprozessen. Voraussetzung ist:

4.1.1.1 Eine kommunale Gebietskörperschaft muss Prozesspartei sein und im Falle des Unterliegens die Prozesskosten zu tragen haben.

4.1.1.2 Die strittige Frage muss für eine größere Zahl kommunaler Gebietskörperschaften oder für das Land von erheblicher Bedeutung sein.

4.1.1.3 Das Verfahren muss als Musterprozess anerkannt worden sein. Anträge auf Anerkennung des Verfahrens als Musterprozess sind unter eingehender Schilderung der Sach- und Rechtslage sowie unter Beifügung von Kopien der zur Beurteilung notwendigen Schriftstücke dem Ministerium des Innern und für Sport auf dem Dienstweg vorzulegen. Die Aufsichtsbehörden haben zu dem Antrag kurz Stellung zu nehmen. Tritt die kommunale Gebietskörperschaft als Klägerin auf, kommt eine Anerkennung als Musterprozess nur vor Einleitung des Verfahrens in der jeweiligen Instanz in Betracht. Bei Eilbedürftigkeit ist der Antrag dem Ministerium des Innern und für Sport unmittelbar vorzulegen.

4.1.1.4 Das Ergebnis des Verfahrens muss tatsächlich einen Beitrag zur rechtlichen Klärung der Problematik, die Anlass für die Anerkennung als Musterprozess war, leisten. Dies setzt grundsätzlich eine Gerichtsentscheidung in der Sache voraus. Erledigt sich das Verfahren dagegen in sonstiger Weise, kommt eine Förderung nur in Betracht, wenn ausnahmsweise auch ohne Sachentscheidung – etwa in Form einschlägiger Ausführungen des Gerichts im Protokoll bzw. in der Kostenentscheidung – eine ins Gewicht fallende inhaltliche Klärung der relevanten Fragestellungen erreicht wurde.

4.2 **Bewilligung**

4.2.1 Die Bewilligung von Mitteln des Ausgleichsstocks zur Deckung von Prozesskosten erfolgt auf Antrag nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion. Dem Antrag sind die Kostenrechnungen beizufügen.

4.2.2 Bei der Bemessung der Zuweisung wird das Eigeninteresse und die finanzielle Leistungsfähigkeit der kommunalen Gebietskörperschaft angemessen berücksichtigt. Ungedeckte Kosten für die Vertretung durch Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte und Rechtslehrerinnen oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule sind grundsätzlich nur in Höhe der gesetzlich vorgesehenen Gebühren und Auslagen zuwendungsfähig. Honorarvereinbarungen werden nicht berücksichtigt, es sei denn, dass bereits im Anerkennungsbescheid des Ministeriums des Innern und für Sport oder später von der für die Mittelbewilligung zuständigen Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion vor Abschluss der Honorarvereinbarung ausnahmsweise etwas anderes bestimmt wurde.

5 **Zuweisungen zur Unterstützung bei der Bewältigung außergewöhnlicher Belastungen aus der Wahrnehmung von Auftragsangelegenheiten**

5.1 **Bewilligungsvoraussetzungen**

5.1.1 Wenn feststeht, dass einer kommunalen Gebietskörperschaft aus der Wahrnehmung einer Auftragsangelegenheit dauerhaft außergewöhnlich hohe finanzielle Belastungen verbleiben, so kann ihr gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 3 LFAG auf Antrag eine Unterstützung aus Mitteln des Ausgleichsstocks gewährt werden.

5.1.2 Vom Vorliegen einer außergewöhnlichen Belastung ist dann auszugehen, wenn der von der kommunalen Gebietskörperschaft aufzubringende Betrag im Einzelfall eine Summe von 380 000 EUR übersteigt, die von der Kommune dauerhaft zu tragen ist, weil von Dritten kein Ersatz erlangt werden kann.

5.1.3 Kommt eine Inanspruchnahme Dritter in Betracht, so ist das dauerhafte Vorliegen einer außergewöhnlichen Belastung grundsätzlich erst dann dargetan, wenn die rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten zur Heranziehung des Dritten erfolglos ausgeschöpft wurden.

5.1.4 Die dauerhafte Belastung muss aus der Wahrnehmung einer Auftragsangelegenheit herrühren. Dies betrifft insbesondere uneinbringliche Kosten von Ersatzvornahmen bei der Vollstreckung von Verwaltungsakten bzw. Kosten der unmittelbaren Ausführung von Maßnahmen zur Abwehr oder Beseitigung gesetzwidriger Zustände im übertragenen Wirkungsbereich.

5.2 **Bewilligung**

5.2.1 Als Unterstützung zur Bewältigung außergewöhnlicher Belastungen aus der Wahrnehmung von Auftragsangelegenheiten kann eine Zuweisung in Höhe von maximal 80 v. H. des die Bagatellgrenze von 380.000 EUR übersteigenden Betrages gewährt werden.

5.2.2 Anträge auf Zuweisungen nach § 17 Abs. 2 Nr. 3 LFAG sind dem Ministerium des Innern und für Sport unter Beifügung von Kopien der zur Beurteilung notwendiger Schriftstücke auf dem Dienstweg zur Entscheidung vorzulegen.

6 **Schlussbestimmungen**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift über Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichsstock vom 22. März 1995 (MinBl. S. 215), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 28. November 2000 (MinBl. S. 420) außer Kraft.

Anlagen

MinBl. 2004, S. 295

Anlage 1
(zu Nr. 2.3)

(Orts-)Gemeinde _____ (Einw. _____)

Verbandsgemeinde _____

Landkreis _____ _____, den _____

☐*) Über die
Kreisverwaltung
_____
an die
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)
54290 Trier

☐*) über die
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)
54290 Trier
an das
Ministerium des Innern und für Sport
55116 Mainz

Betr.: Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts 20__

1. Zur Abdeckung des Fehlbetrages 20__ von _____ Euro wird die Gewährung einer Bedarfszuweisung in Höhe von _____ Euro beantragt.

2. Ursache des Fehlbetrages:

_____

_____

_____

_____

3. Die in der Verwaltungsvorschrift über Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock genannten Voraussetzungen für die Gewährung einer Bedarfszuweisung sind gegeben.

4. Die nachfolgend aufgeführten kostenrechnenden Einrichtungen sind im abgelaufenen Haushaltsjahr nicht in Einnahme und Ausgabe ausgeglichen worden (die Fehlbeträge und die Höhe der Entgelte sind anzugeben; die Nichterhebung kostendeckender Entgelte ist zu begründen):

_____

_____

_____

_____

In dem Fehlbetrag des Unterabschnitts 855 „Forstwirtschaftliche Unternehmen“ von _____ Euro sind Kulturkosten für die Aufforstung von Öd- und Brachland nicht enthalten.

5. Die Beiträge für Ausbau und Erschließung bzw. die Vorauszahlungen hierauf sind entsprechend den erlassenen Beitragssatzungen bei allen durchgeführten Maßnahmen erhoben worden oder werden noch erhoben.

6. Sämtliche von den Aufsichtsbehörden, dem Rechnungshof und dem Gemeindeprüfungsamt im Rahmen der überörtlichen Prüfung zur Haushaltswirtschaft der Gemeinde gegebenen Hinweise, Auflagen und Vorschläge zur Einnahmeausschöpfung und Ausgabebeschränkung sind beachtet worden (ist dies nicht der Fall, sind die Gründe hierfür anzugeben und die Höhe der nicht ausgeschöpften Einnahmen und der vermeidbaren Ausgaben auszuweisen).

7. Alle Möglichkeiten zur Umwandlung kurzfristiger Kredite in langfristige Kredite zur Entlastung des Haushalts sind ausgeschöpft worden.

8. Es ist bekannt, dass Bedarfszuweisungen zurückzuzahlen sind, wenn ihrer Gewährung unzutreffende Angaben des Antragstellers in den Antragsunterlagen zugrunde lagen, und dass unzutreffende Angaben dienstordnungsrechtliche Maßnahmen gegen die Verantwortlichen zur Folge haben.

_____
(Bürgermeister/in, Oberbürgermeister/in, Landrätin, Landrat)

*) Zutreffendes ankreuzen

Stellungnahme der Aufsichtsbehörde:

_____
(Aufsichtsbehörde)

Urschriftlich mit _____ Anlg.

☐*) der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion 54290 Trier

☐*) dem Ministerium des Innern und für Sport 55116 Mainz

Es wird bestätigt, dass die vorstehenden Angaben des Antragstellers zutreffen.

Sämtliche Voraussetzungen für die Gewährung einer Bedarfszuweisung sind erfüllt.

Es wird vorgeschlagen, eine Zuweisung in Höhe von _____ Euro zu gewähren und die Bewilligung mit folgenden Auflagen oder Hinweisen zu versehen:

Der vorgeschlagene Betrag ergibt sich aus Folgendem:

1. Soll-Fehlbetrag des abgelaufenen Jahres _____ Euro

2. ./. Beträge, die bei der Beurteilung des Bedarfszuweisungsantrages nicht berücksichtigt werden können, z. B.

– übernommener Fehlbetrag aus dem vorhergehenden Jahr,

– übernommener Fehlbetrag aus dem vorvorhergehenden Jahr, soweit dafür eine Bedarfszuweisung bewilligt wurde,

– die Mindestzuführung zum VMH übersteigender Betrag,

– Bestand der allgemeinen Rücklage,

– freiwillige Ausgaben (anzugeben ist die Haushaltsstelle, die Bezeichnung der Ausgabe, stichwortartige Angabe der Gründe für die Absetzung, der Betrag)

– Einnahmen aus der Veräußerung von Anlagevermögen, die dem VWH zuzuführen waren

– Einnahmen der Investitionsschlüsselzuweisung, die dem VWH zuzuführen waren _____ Euro

verbleiben _____ Euro

3. S o n s t i g e s (z. B. kurze Beurteilung der weiteren Haushaltsentwicklung)

_____
(Unterschrift)

*) Zutreffendes ankreuzen.

Anlage 2
(zu Nr. 2.3.2)

(Orts-)Gemeinde _____

Verbandsgemeinde _____

Landkreis _____

Übersicht über die Zuführungen zum Vermögenshaushalt

	Nach der Jahresrechnung 20__ Euro
1	2
1 Mindesthöhe der Zuführung zum Vermögenshaushalt nach § 22 Abs. 1 Satz 2 GemHVO	
1.1 Kreditbeschaffungskosten	_____
1.2 ordentl. Tilgung von Krediten	_____
1.3 Kreditbeschaffungskosten und ordentl. Tilgung zusammen (1.1 + 1.2)	_____
1.4 zweckgebundene Einnahmen nach § 22 Abs. 1 Satz 2 GemHVO*)	_____
1.5 Mindesthöhe der Zuführung nach § 22 Abs. 1 Satz 2 GemHVO (1.3 ./. 1.4)	_____
1.6 Höhe der Zuführung zum Vermögenshaushalt	_____
1.7 Differenz zwischen der Zuführung und der Mindesthöhe + = mehr (1.6 ./. 1.5) oder ./. = weniger (1.5 ./. 1.6)	_____
2 Mindesthöhe der Zuführung zum Vermögenshaushalt nach § 22 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 GemHVO	
2.1 Summe der veranschlagten Abschreibungen der kostenrechnenden Einrichtungen (= Mindesthöhe der Zuführung)	_____
2.2 Höhe der Zuführung zum Vermögenshaushalt	_____
2.3 Differenz zwischen der Zuführung und der Mindesthöhe + = mehr (2.2 ./. 2.1) oder ./. = weniger (2.1 ./. 2.2)	_____

* Hier sind die Einnahmen anzugeben, die zur Bestreitung der bei Nr. 1.1 und 1.2 genannten Ausgaben zweckgebunden zur Verfügung stehen. Das werden in der Regel ausdrücklich zur Schuldentilgung gegebene Zuweisungen sein.

Anlage 3
(zu Nr. 2.3.8)

Übersicht über die Haushaltssituation der Ortsgemeinden

Verbandsgemeinde _____

Landkreis _____

Ortsgemeinde	Einwohner-zahl	Steuereinnahme-kraft einschl. Schlüssel-zuweisung*) in Euro je Einwohner	Steuerhebesätze für das laufende Jahr in v. H.			Fehlbetrag/Fehlbedarf des Verwaltungshaushalts		Freie Finanzspritzen		Gewährte Bedarfszuweisungen in den letzten vier Jahren (Einzelangabe)	
			Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbe-steuer	n. d. HH-Rechnung des Vorjahres 20__ Euro	n. d. HPl. d. lfd. Jahres 20__ Euro	n. d. HH-Rechnung des Vorjahres 20__ Euro	n. d. HPl. d. lfd. Jahres 20__ Euro	Jahr	Euro
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	

*) Realsteueraufbringungskraft abzüglich Gewerbesteuerumlage und zuzüglich Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (nach den zuletzt veröffentlichten Zahlen des Statistischen Landesamtes)

Anlage 4
(zu Nr. 2.5.2)

Übersicht über die Entscheidungen der ADD

Lfd. Nr.	Landkreise (LK) Verbandsgemeinden (VG) Ortsgemeinden (OG)	Einwohner zahl	Freie Finanzspitzen		Fehlbeträge des Verwaltungs-haushalts des		Realsteuer-hebesätze in v. H.	Steuerein-nahmekraft einschl.	Gewährte Bedarfs-zuweisungen in den letzten vier Jahren (Einzelangabe)		Bedarfszuweisung für das abgelaufene Haushaltsjahr		
			n. d. RE des Vorj. 20__ T-Euro	n. d. HHPl. d. lfd. Jahres 20__ T-Euro	vorvorher-gehenden Jahres T-Euro	Vorjahres T-Euro	a) Grundst. A b) Grundst. B c) Gewerbe-steuer	Schlüssel-zuweisungen*) in Euro je Einw.	Jahr	Euro	Antrag der Gemeinde Euro	Vorschlag der Aufsichts-behörde Euro	Entscheidung der ADD Euro
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		11	12	13

*) Realsteueraufbringungskraft abzüglich Gewerbesteuerumlage und zuzüglich Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (nach den zuletzt veröffentlichten Zahlen des Statistischen Landesamtes)

730 Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums der Finanzen

vom 29. Juli 2004 (MWVLW 8205 – 38 10 15)

Gliederung

1 Vorbemerkung
2 Rechtsgrundlagen
2.1 Öffentliche Aufträge oberhalb der EU-Schwellenwerte
2.2 Öffentliche Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte
3 Neufassungen der Verdingungsordnungen
4 Ergänzende Regelungen
4.1 Höchstwert für Freihändige Vergaben (§ 3 Nr. 4 Buchst. p VOL/A)
4.2 Anwendung einer einheitlichen Schutzklausel bei öffentlichen Aufträgen über Beratungs- und Schulungsleistungen (Scientology-Schutzerklärung)
4.3 Anerkennung von Produkten aus EU-Mitgliedstaaten (Artikel 28 EG-Vertrag)
4.4 Bekanntmachung öffentlicher Aufträge
4.5 Melde- und Berichtspflichten
4.6 Anwendung der Vergabehandbücher
4.7 Aufbewahrungspflichten
5 Beratungsstellen in Rheinland-Pfalz
5.1 Auftragsberatungsstelle Rheinland-Pfalz (§ 4 Nr. 2 Abs. 2 VOL/A)
5.2 VOB-Stelle für Rheinland-Pfalz
6 Nachprüfungsstellen und Nachprüfungsbehörden in Rheinland-Pfalz
7 Beteiligung der mittelständischen Wirtschaft bei der Vergabe öffentlicher Aufträge
8 Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge
9 Verfahren bei der Gewährung von Zuwendungen
10 Zusätzlich zu beachtende Verwaltungsvorschriften
11 Geltungsbereich
12 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten
13 Bezugsquellenhinweis

1 Vorbemerkung

Die Verwaltungsvorschrift fasst die bei der Vergabe öffentlicher Aufträge von den öffentlichen Auftraggebern zu beachtenden wichtigen Rechtsvorschriften zusammen und begründet gleichzeitig weiter gehende Pflichten. Ziel ist es, die komplexen Rechtsstrukturen transparent zu machen und damit zur Rechtssicherheit beizutragen.

2 Rechtsgrundlagen

2.1 Öffentliche Aufträge oberhalb der EU-Schwellenwerte

Bei öffentlichen Aufträgen, deren geschätzte Gesamtauftragswerte ohne Umsatzsteuer (Schwellenwerte) die in § 2 der Vergabeverordnung genannten Schwellenwerte erreichen oder überschreiten, sind

– die §§ 97 bis 129 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2546), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2003 (BGBl. I S. 686),

– die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2003 (BGBl. I S. 169)

und – entsprechend der Auftraggebereigenschaft (§ 98 GWB) und der Art des beabsichtigten Auftrags –

– die Abschnitte 2 bis 4 der VOL Teil A (VOL/A),

– die Abschnitte 2 bis 4 der VOB Teil A (VOB/A) bzw.

– die VOF

anzuwenden. Durch die statische Verweisung in der Vergabeverordnung auf die Verdingungsordnungen erhalten diese Bestimmungen materiellen Rechtsnormcharakter.

Für die Vergabe freiberuflicher Leistungen im Sektorenbereich enthält die Vergabeverordnung keine Regelungen. In diesen Fällen findet die Richtlinie 93/38/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (ABl. EG Nr. L 199 S. 84), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/78/EG der Kommission vom 13. September 2001 in der berichtigten Fassung vom 9. August 2002 (ABl. EG Nr. L 214 S. 1), unmittelbar Anwendung.

Die Schwellenwerte nach § 2 der Vergabeverordnung betragen

– 400 000 Euro für Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Bereich der Trinkwasser- und Energieversorgung sowie im Verkehrsbereich,

– 200 000 Euro für alle anderen Liefer- und Dienstleistungsaufträge und

– 5 000 000 Euro für Bauaufträge.

Bei einer Vergabe in Losen beträgt der Schwellenwert

– 1 Mio. Euro für Lose von Bauaufträgen und

– 80 000 Euro für Lose von Dienstleistungsaufträgen.

Maximal 20 v. H. des Gesamtauftragswertes aller Lose dürfen ausschließlich nach den Basisparagraphen vergeben werden, sofern die Auftragswerte der Einzellose unterhalb der entsprechenden Schwellenwerte für Lose liegen.

2.2 Öffentliche Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte

Bei öffentlichen Aufträgen, deren geschätzte Gesamtauftragswerte ohne Umsatzsteuer (Schwellenwerte) die in § 2 der Vergabeverordnung genannten Schwellenwerte nicht erreichen oder unterschreiten, sind

– der Abschnitt 1 der VOL/A und der Teil B der VOL (VOL/B),

– der Abschnitt 1 der VOB/A, der Teil B der VOB (VOB/B) und der Teil C der VOB (VOB/C)

in den jeweils geltenden Fassungen der Verdingungsordnungen anzuwenden.

3 Neufassungen der Verdingungsordnungen

3.1 Die Neufassungen der

– Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) – Ausgabe 2002 – Teil A in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2002 (BAnz. Nr. 216a vom 20. November 2002) und Teil B in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2003 (BAnz. Nr. 178a vom 23. September 2003),

– der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teile A und B – Ausgabe 2002 – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 2002 (BAnz. Nr. 202a vom 29. Oktober 2002) und

– der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2002 (BAnz. Nr. 203a vom 30. Oktober 2002)

ersetzen die mit Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums der Finanzen vom 21. November 2001 (MinBl. S. 475) eingeführte

– Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) – Ausgabe 2000 – in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. August 2000 (BAnz. Nr. 200a vom 24. Oktober 2000),

– Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) – Ausgabe 2000 – in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2000 (BAnz. Nr. 120a vom 30. Juni 2000, BAnz. S. 19125

– Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) – Ausgabe 2000 – in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2000 (BAnz. Nr. 173a vom 13. September 2000).

Die neuen Verdingungsordnungen können im Internet unter www.bmwi.de abgerufen werden.

3.2 Die Neufassung der VOL – Teil A – und der VOB – Teil A – in den Abschnitten 2 bis 4 sowie der VOF setzt die Richtlinie 2001/78/EG vom 13. September 2001 (ABl. EG Nr. L 285 vom 29. Oktober 2001), in der berichtigten Fassung vom 9. August 2002 (ABl. EG Nr. L 214 S. 1), über die Verwendung von Standardformularen für die Bekanntmachung öffentlicher Aufträge in deutsches Recht um. Dementsprechend wurden die Anhänge der Abschnitte 2 bis 4 der VOL/A und VOB/A und die Anhänge der VOF neu gefasst und die Verweisungen auf diese Anhänge überarbeitet. Abgesehen von redaktionellen Anpassungen an die geänderte Zivilprozessordnung (ZPO) bzw. an das neue Schuldrecht des BGB wurden Teil A der VOL und Teil A der VOB nicht geändert.

Die Neufassung der VOL Teil B und der VOB Teil B berücksichtigt die Änderungen durch das Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen vom 30. März 2000 (BGBl. I S. 330) und das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138).

4 Ergänzende Regelungen

4.1 Höchstwert für Freihändige Vergaben (§ 3 Nr. 4 Buchst. p VOL/A)

Der in § 3 Nr. 4 Buchst. p VOL/A erwähnte Höchstwert für die Zulässigkeit der Freihändigen Vergabe wird auf 15 000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer), festgesetzt.

4.2 Anwendung einer einheitlichen Schutzklausel bei öffentlichen Aufträgen über Beratungs- und Schulungsleistungen (Scientology-Schutzerklärung)

Für die Beurteilung der Zuverlässigkeit der Bewerber können nach § 7 Nr. 4 VOL/A entsprechende Nachweise gefordert werden, soweit dies durch den Gegenstand des Auftrages gerechtfertigt ist. Zur Abwehr von Einflüssen der Organisation „Scientology“ im Bereich des öffentlichen Dienstes ist bei der Vergabe öffentlicher Aufträge über Beratungs- und Schulungsleistungen die folgende Erklärung zu verlangen:

„Das Beratungs- und Schulungsunternehmen verpflichtet sich sicherzustellen, dass die zur Erfüllung des Auftrags eingesetzten Personen nicht die „Technologie von L. Ron Hubbard“ anwenden, lehren oder in sonstiger Weise verbreiten. Bei einem Verstoß ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Weiter gehende Rechte bleiben unberührt.
Ort, Datum Unterschrift/Firmenstempel“

Die Erklärung ist zusammen mit dem Angebot abzugeben, andernfalls ist das Angebot auszuschließen.

Den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

4.3 Anerkennung von Produkten aus EU-Mitgliedstaaten (Artikel 28 EG-Vertrag)

Um eine Verletzung des Artikels 28 EG-Vertrag zu vermeiden, ist darauf zu achten, dass bei Ausschreibungen auch Produkte von Herstellern anderer EU-Staaten freien Zugang zum nationalen Markt erhalten. Konkret bedeutet dies, dass die Ausschreibungstexte für entsprechende Leistungen eine Öffnungsklausel enthalten müssen, die bei Bezugnahme auf nationale Normen darauf hinweist, dass Produkte aus anderen Mitgliedstaaten nicht über diese technischen Spezifikationen ausgeschlossen werden dürfen.

Bei Projekten, die aus Mitteln der Europäischen Gemeinschaft finanziert werden und bei denen eine nicht EG-rechtskonforme Ausschreibung vorgenommen wird, besteht ansonsten die Gefahr, dass die Europäische Kommission die Gelder nicht zur Verfügung stellt bzw. zurückfordert.

4.4 Bekanntmachung öffentlicher Aufträge

4.4.1 Öffentliche Aufträge oberhalb der EU-Schwellenwerte müssen im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bekannt gemacht werden, das über die Datenbank TED (Tenders Electronic Daily) im Internet (http://ted.publications.eu.int) kostenlos verfügbar ist.

Die Bekanntmachung ist unverzüglich dem

Amt für amtliche Veröffentlichungen
der Europäischen Gemeinschaften,
2, rue Mercier, L-2985 Luxemburg
Telefon: 00 35 2/29 29-1
Telefax: 00 35 2/2 92 94 26 70
http://publications.eu.int/general/de/index_de.htm
E-Mail: opoce-info-info@cec.eu.int

zuzuleiten. Hierzu sind die in den Anhängen der Verdingungsordnungen enthaltenen Muster zu verwenden. Die Standardformulare sind in elektronischer Form im Internet unter http://simap.eu.int abrufbar.

SIMAP (Système d’Information pour les Marchés Publics) ist die offizielle Website für das Auftragswesen in der Europäischen Union.

4.4.2 Die öffentlichen Auftraggeber haben über jeden vergebenen Auftrag innerhalb von 48 Tagen nach Vergabe des Auftrags dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (§§ 28a bzw. b VOB/A, §§ 28a bzw. b VOL/A, § 17 Abs. 1 VOF) unter Verwendung der neuen Bekanntmachungsformulare mitzuteilen.

4.4.3 In den Standardformularen werden verschiedentlich Angaben über den vom Auftraggeber veranschlagten Gesamtauftragswert erfragt. Diese Angaben sind nach den zugrunde liegenden EG-Bestimmungen nicht zwingend vorgeschrieben. Die Dienststellen der Landesverwaltung sollten von diesen Angaben absehen, damit ein unbeeinflusster Angebotswettbewerb gewährleistet ist.

4.4.4 § 14 VgV verpflichtet die öffentlichen Auftraggeber, zur Beschreibung des Auftragsgegenstandes das „Gemeinsame Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV = Common Procurement Vocabulary)“ zu verwenden. Diese Verpflichtung wird durch die am 16. Dezember 2003 in Kraft getretene Verordnung (EG) Nr. 2195/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 über das Gemeinsame Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV) (ABl. EG Nr. L 340 S. 1) obligatorisch.

Das Vokabular ist im Internet über die Datenbank TED und von der SIMAP-Homepage abrufbar (vgl. Nr. 4.4.1).

4.5 Melde- und Berichtspflichten

Soweit der Auftragswert – ohne Mehrwertsteuer –

– bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen 200 000 Euro und

– bei Bauaufträgen 5 000 000 Euro

übersteigt, sind von allen öffentlichen Auftraggebern, die zur Anwendung des Abschnitts 2 der VOL/A bzw. VOB/A sowie der VOF verpflichtet sind, statistische Meldungen

nach § 30a Nr. 2 VOL/A, § 33a Nr. 2 VOB/A bzw. § 19 Abs. 2 VOF über die vergebenen Aufträge zu erstatten.

Für die statistischen Meldungen sind

– für Lieferaufträge die Vordrucke 1 und 2,

– für Bauaufträge die Vordrucke 3 und 4 und

– für Dienstleistungsaufträge die Vordrucke 5 und 6

zu verwenden. Diese Vordrucke sind auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (www.bmwi.de, Wirtschaft/Wirtschaftspolitik/Öffentliche Aufträge/EU-Statistik) abrufbar. Ein Leitfaden zu den gesetzlichen Statistikpflichten und der Verwendung der Vordrucke ist ebenfalls eingestellt.

Die Meldungen sind bis zum 1. April des der Vergabe folgenden Jahres unter Verwendung der o. g. Vordrucke dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau – Referat 8205 – Stiftsstraße 9 in 55116 Mainz zuzuleiten.

4.6 **Anwendung der Vergabehandbücher**

Bei der Durchführung von Bauaufgaben des Bundes und des Landes haben die Dienststellen der Landesverwaltung sowie die juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit sie deren Aufsicht unterstehen oder mehrheitlich in deren Anteilsbesitz stehen, das

– „Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltung und für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes Rheinland-Pfalz“ gemäß Einführungserlass des Ministeriums der Finanzen sowie das

– „Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB)“,

– „Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Lieferungen und Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA L-StB)“,

– „Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB)“,

gemäß Einführungserlass des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau anzuwenden.

4.7 **Aufbewahrungspflichten**

Die Vergabeunterlagen sind mindestens fünf Jahre lang nach Vorlage der Schlussrechnung oder des Verwendungsnachweises bei Zuwendungen aufzubewahren. Sonstige Aufbewahrungsfristen bleiben unberührt.

5 **Beratungsstellen in Rheinland-Pfalz**

5.1 **Auftragsberatungsstelle Rheinland-Pfalz (§ 4 Nr. 2 Abs. 2 VOL/A)**

Als Ansprechpartner für alle Beschaffungsstellen des Bundes, der Länder und der Kommunen haben die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern in Rheinland-Pfalz mit Unterstützung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau die Auftragsberatungsstelle Rheinland-Pfalz eingerichtet.

Aufgabe der Auftragsberatungsstelle Rheinland-Pfalz ist es, rheinlandpfälzische Unternehmen aus Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistung

– über das öffentliche Auftragswesen zu informieren und zu beraten,

– bei der Akquisition öffentlicher Aufträge zu unterstützen,

– auf Antrag für eine mögliche Beteiligung an Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben der öffentlichen Hand zu registrieren und

– auf Anforderung den öffentlichen Auftraggebern bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben ab Auftragswerten über 5 000 Euro fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen zu benennen (§ 4 Nr. 2 Abs. 2 VOL/A).

Die Funktion der Auftragsberatungsstelle wird wahrgenommen vom

Auftragsberatungscentre Rheinland-Pfalz
Bahnhofstraße 30–32
54292 Trier
Tel.: 06 51/9 75 67-16
Fax: 06 51/9 75 67-33
Internet: http://www.abc-rlp.de
E-Mail: info@abc-rlp.de

5.2 **VOB-Stelle für Rheinland-Pfalz**

5.2.1 **Sitz und Zusammensetzung**

Im Einvernehmen mit der Staatskanzlei und den Ministerien wurde durch Anordnung des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr vom 16. September 1978 (Staatsanzeiger S. 643), geändert durch Anordnung vom 22. Januar 1982 (Staatsanzeiger S. 123) eine VOB-Stelle für Rheinland-Pfalz eingerichtet.

Die VOB-Stelle besteht aus einer Geschäftsstelle und einem Ausschuss besonders VOB-kundiger Personen (VOB-Ausschuss). Die Anschrift der VOB-Stelle lautet:

VOB-Stelle für Rheinland-Pfalz
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Stresemannstraße 3–5
56068 Koblenz
Telefon: 02 61/1 20-0
Telefax: 02 61/1 20-26 18
E-Mail: VOB-Stelle@addko.rlp.de

5.2.2 **Aufgaben und Befugnisse**

Die VOB-Stelle soll bei öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln geförderten Bauvorhaben

– allgemein darauf hinwirken, dass die Ausschreibungen und Vergaben den Bestimmungen der VOB/A konform erfolgen,

– Mitteilungen über unzulässige Abweichungen von den Bestimmungen der VOB/A nachgehen und für eine möglichst rasche Klärung sorgen,

– Stellungnahmen abgeben, die sich auf die Prüfung und Feststellung unzulässiger Abweichungen von den Bestimmungen der VOB/A beschränken.

Die VOB-Stelle hat gegenüber den Vergabestellen oder Aufsichtsbehörden keine Weisungsbefugnisse. Ihre Einschaltung hat keine Aussetzung des Vergabeverfahrens zur Folge.

5.2.3 **Verfahren**

Die VOB-Stelle wird auf Antrag tätig. Die Geschäftsstelle klärt den Sachverhalt unverzüglich auf. Liegt ihr eine Angabe vor, die einen Verstoß gegen die VOB/A vermuten lässt, unterrichtet die Geschäftsstelle hiervon die ausschreibende Stelle mit der Empfehlung, vor der Zuschlagserteilung die abschließende Stellungnahme der VOB-Stelle abzuwarten. Die Aufsichtsbehörde ist gleichzeitig zu unterrichten. In einfachen Fällen soll die Geschäftsstelle gewünschte Auskünfte unverzüglich erteilen.

Bei eindeutigen Verstößen gegen die Bestimmungen der VOB/A weist die Geschäftsstelle die ausschreibende Stelle unverzüglich auf den Verstoß hin. In schwierigen Fällen beruft die Geschäftsstelle den Ausschuss zur Beratung ein. Die Geschäftsstelle leitet ihre Stellungnahme bzw. die Stellungnahme des Ausschusses dem Betroffenen, der ausschreibenden Stelle und deren Aufsichtsbehörde zu.

Wird das Bauvorhaben aus öffentlichen Mitteln gefördert, übersendet die Geschäftsstelle in diesen Fällen die Stel-

lungnahme auch der zuständigen Bewilligungsbehörde. Die Aufsichtsbehörde und die Bewilligungsbehörde unterrichten die VOB-Geschäftsstelle über die von ihnen getroffenen Maßnahmen.

Die Verbände und Selbstverwaltungsorganisationen der gewerblichen Wirtschaft sollen auf eine so rechtzeitige Einschaltung der VOB-Stelle hinwirken, dass unterschiedliche Auffassungen über die Sach- und Rechtslage noch vor der Zuschlagserteilung ausgeräumt werden können.

Das Recht der Betroffenen, sich unmittelbar an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden oder ein Nachprüfungsverfahren nach den §§ 102 ff. GWB einzuleiten, bleibt unberührt.

6 Nachprüfungsstellen und Nachprüfungsbehörden in Rheinland-Pfalz

6.1 Nachprüfungsstellen (nationale Vergabeverfahren)

Vergabeverfahren, bei denen der geschätzte Gesamtauftragswert den EU-Schwellenwert nach § 2 VgV nicht erreicht oder unterschreitet, unterliegen der allgemeinen Rechts- und Fachaufsicht (§ 102 GWB).

Bei Baumaßnahmen sind die Nachprüfungsstellen, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann, in der Bekanntmachung und in den Verdingungsunterlagen anzugeben (§ 31 VOB/A). Dies sind

– **für Hochbaumaßnahmen von Stellen, die der Rechts- und Fachaufsicht des Ministeriums der Finanzen unterliegen:**

Ministerium der Finanzen
Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz
Postfach 33 20
55023 Mainz
Telefon: 0 61 31/16-0
Telefax: 0 61 31/16-43 31
Internet: http://www.fm.rlp.de
E-Mail: poststelle@fm.rlp.de

– **für Tiefbaumaßnahmen:**

Landesbetrieb Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz
Kastorhof 2
56068 Koblenz
Postfach 20 13 65
56013 Koblenz
Telefon: 02 61/30 29-12 10
Telefax: 02 61/30 29-12 50
Internet: http://www.lsv.rlp.de
E-Mail: lsv@lsv.rlp.de

– **für kommunale Gebietskörperschaften:**

die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde.

6.2 Nachprüfungsbehörden (europäische Vergabeverfahren)

Unbeschadet der Prüfungsmöglichkeiten im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht können alle Vergabeverfahren, bei denen der geschätzte Gesamtauftragswert den EU-Schwellenwert nach § 2 VgV erreicht oder überschreitet, auf Antrag in einem Nachprüfungsverfahren nach §§ 102 ff. GWB durch die zuständige Vergabekammer überprüft werden.

§ 17 VgV verpflichtet die Auftraggeber, in der Vergabebekanntmachung und den Vergabeunterlagen die Anschrift der zuständigen Vergabekammer zu benennen. Die nach § 103 GWB eingerichteten Vergabeprüfstellen können zusätzlich benannt werden (vgl. § 31a VOB/A, § 32 a VOL/A und § 21 VOF).

Die Anschrift der nach § 2 der Landesverordnung über die Nachprüfungsbehörden für die Vergabe öffentlicher Aufträge vom 19. Januar 1999 (GVBl. S. 18, BS 70-30) eingerichteten Vergabekammer für Rheinland-Pfalz lautet:

Vergabekammer Rheinland-Pfalz
beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Postfach 32 69
55022 Mainz
Telefon: 0 61 31/16-22 34 oder 52 40
Telefax: 0 61 31/16-21 13
Internet: http://www. mwvlw. rlp.de
E-Mail: vergabekammer.rlp@mwvlw.rlp.de

Auftraggebern im Sinne des § 98 Nr. 1 bis 3 GWB wird empfohlen, zusätzlich die zuständige Vergabeprüfstelle anzugeben mit dem Hinweis, dass die Prüfung durch die Vergabeprüfstelle nicht Voraussetzung für die Anrufung der Vergabekammer ist und keine automatische Aussetzung des Vergabeverfahrens bewirkt.

Gemäß § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über die Nachprüfungsbehörden für die Vergabe öffentlicher Aufträge wurden zur Prüfung der Einhaltung der von den Auftraggebern im Sinne des § 98 Nr. 1 bis 3 GWB anzuwendenden Vergabevorschriften folgende Vergabeprüfstellen eingerichtet

– **für Vergabeverfahren von Hochbaumaßnahmen, die der obersten Dienst- und Fachaufsicht des Ministeriums der Finanzen unterstehen:**

Ministerium der Finanzen
Kaiser-Friedrich-Str. 5
55116 Mainz
Postfach 33 20
55023 Mainz
Telefon: 0 61 31/16-0
Telefax: 0 61 31/16-43 31
Internet: http://www.fm.rlp.de
E-Mail: poststelle@fm.rlp.de

– **für Vergabeverfahren des Landesbetriebs Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz:**

Landesbetrieb Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz
Kastorhof 2
56068 Koblenz
Postfach 20 13 65
56013 Koblenz
Telefon: 02 61/30 29-12 10
Telefax: 02 61/30 29-12 50
Internet: http://www.lsv.rlp.de
E-Mail: lsv@lsv.rlp.de

– **für alle übrigen Vergabeverfahren, mit Ausnahme der Vergabeverfahren der obersten Landesbehörden:**

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Postfach 13 20
54203 Trier
Telefon: 06 51/94 94-5 11 oder -5 12
Telefax: 06 51/94 94-1 79
Internet: http://www.add.rlp.de
E-Mail: vergabepruefstelle@add.rlp.de

7 Beteiligung der mittelständischen Wirtschaft bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

Um eine ausgewogene Unternehmensstruktur zu erhalten und zu stärken, eine möglichst breite Streuung mittelstandsgeeigneter öffentlicher Aufträge zu erreichen, sowie Wettbewerbsnachteile der mittelständischen Wirtschaft gegenüber großen Unternehmen auszugleichen, wird aufgrund des § 24 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Mittelstandsförderungsgesetzes (MFG) vom 3. Februar 1978 (GVBl. 5. 103), geändert durch Gesetz vom 14. Mai 1982

(GVBl. S. 129), BS 70-3, bestimmt, dass bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Bauleistungen im Sinne der VOB/A, Leistungen im Sinne der VOL/A und Leistungen im Sinne der VOF über dem EU-Schwellenwert) an Unternehmen sowie an freiberuflich Tätige wie folgt zu verfahren ist:

7.1 **Kleine und mittlere Unternehmen**

Für die Zuordnung von Unternehmen der Industrie, des Handwerks, des Handels und des Dienstleistungsgewerbes zu den kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift ist unter Berücksichtigung der Marktstellung insbesondere auf den Umsatz der Unternehmen abzustellen. In der Regel sind als kleine und mittlere Unternehmen anzusehen:

7.1.1 Handwerksunternehmen, deren Inhaber in die Handwerksrolle oder in das Verzeichnis der handwerksähnlichen Betriebe eingetragen sind, sowie andere Produktionsunternehmen und Unternehmen des Bauhauptgewerbes mit einem Jahresumsatz von bis zu 7,5 Mio. Euro,

7.1.2 Einzelhandelsunternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu 3 Mio. Euro und Großhandelsunternehmen mit einem Jahresumsatz bis zu 10 Mio. Euro,

7.1.3 sonstige Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit einem Jahresumsatz von bis zu 2,5 Mio. Euro,

7.1.4 Zusammenschlüsse in Arbeits- und Liefergemeinschaften, die ausschließlich Unternehmen der in Nummer 7.1.1 bis 7.1.3 umschriebenen Art umfassen (vgl. auch Nummer 7.2.2).

7.2 **Ausschreibungsverfahren/Ausschreibungsbedingungen**

7.2.1 **Teilnehmer am Wettbewerb**

Durch die Wahl der Vergabeart ist kleinen und mittleren Unternehmen die Möglichkeit zu geben, sich um den Auftrag zu bewerben.

Die Teilnahme kleiner und mittlerer Unternehmen am Wettbewerb soll insbesondere dadurch sichergestellt werden, dass der Vergabe regelmäßig eine Öffentliche Ausschreibung vorangeht, § 55 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 51 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 63-1, § 31 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 6. Juni 1974 (GVBl. S. 277), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. November 2001 (GVBl. S. 275), BS 2020-1-4, § 3 VOB/A und § 3 VOL/A.

Bei Beschränkter Ausschreibung und bei Freihändiger Vergabe sind regelmäßig auch kleine und mittlere Unternehmen in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe aufzufordern (§ 7 Nr. 3 VOL/A). Bei der Vergabe von Bauleistungen soll entsprechend verfahren werden.

Bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe sollen im Interesse eines funktionierenden Wettbewerbs die Unternehmen, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, möglichst gewechselt werden (§ 8 Nr. 2 Abs. 3 VOB/A und § 7 Nr. 2 Abs. 4 VOL/A).

7.2.2 **Beteiligung von Arbeitsgemeinschaften**

Angebote von Arbeitsgemeinschaften und anderen gemeinschaftlichen Bietern sind unter den gleichen Bedingungen wie solche von einzelnen Bietern zuzulassen (§ 18 Abs. 2 MFG, § 25 Nr. 6 VOB/A und § 7 Nr. 1 Abs. 2 VOL/A).

Bestehende Arbeitsgemeinschaften mittelständischer Unternehmen sollen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.

Bei Angeboten von Arbeitsgemeinschaften und anderen gemeinschaftlichen Bietern ist jeweils die Angabe der Mitglieder zu verlangen. Auf § 21 Nr. 5 Abs. 1 VOB/A und § 21 Nr. 5 VOL/A wird verwiesen.

In die Verdingungsunterlagen ist folgende Regelung aufzunehmen:

„In Verträgen zwischen Mitgliedern von Arbeitsgemeinschaften, die sich sowohl aus Unternehmen gemäß Nummer 7.1.1 bis 7.1.3 der Verwaltungsvorschrift über das Öffentliche Auftragswesen in Rheinland-Pfalz als auch aus anderen Unternehmen zusammensetzen, dürfen kleine und mittlere Unternehmen nicht benachteiligt werden. Die Verträge sind dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.“

7.2.3 **Vorrang der Teil- und Fachlosvergabe**

Die Ausschreibungen für Lieferungen und Leistungen sind, soweit es die zu erstellende Lieferung oder Leistung zulässt, durch Bildung von Teillosen so zu gestalten, dass sich kleine und mittlere Unternehmen an der Angebotsabgabe beteiligen können (§ 18 Abs. 1 Satz 2 MFG, § 4 Nr. 2 VOB/A und § 5 Nr. 1 VOL/A).

Bauleistungen verschiedener Handwerks- oder Gewerbezweige sind in der Regel nach Fachgebieten oder Gewerbezweigen getrennt zu vergeben (Fachlose). Die zusammengefasste Vergabe mehrerer Fachlose an einen einzelnen Bieter setzt voraus, dass die Vergabe aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen notwendig ist (§ 4 Nr. 3 VOB/A).

7.2.4 **Leistungsbeschreibung**

Die Leistung ist eindeutig und so erschöpfend zu beschreiben, dass alle Bewerber die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen müssen, ihre Preise sicher und ohne umfangreiche Vorarbeiten berechnen können und die Angebote miteinander vergleichbar sind (§ 9 Nr. 1 VOB/A und § 8 Nr. 1 VOL/A).

7.2.5 **Grundsatz der Gleichbehandlung**

Ausländische Bewerber und ausländische Erzeugnisse dürfen bei der Vergabe und Abwicklung öffentlicher Aufträge nicht diskriminiert werden (§ 8 Nr. 1 VOB/A, § 7 Nr. 1 Abs. 1 VOL/A und § 4 Abs. 2 VOF).

7.2.6 **Zulassung von Nebenangeboten**

Nebenangebote sind grundsätzlich zuzulassen und können nur in begründeten Fällen ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für Nebenangebote ohne gleichzeitige Abgabe eines Hauptangebotes, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung des Auftraggebers abweichen.

7.2.7 **Sicherheitsleistungen**

7.2.7.1 Grundsätzlich soll auf Sicherheitsleistungen ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn Mängel der Leistung voraussichtlich nicht eintreten oder wenn der Auftragnehmer hinreichend bekannt ist und genügend Gewähr für die vertragsgemäße Leistung und die Beseitigung etwa auftretender Mängel bietet. Sicherheitsleistungen sind daher nur zu fordern, wenn sie ausnahmsweise für die sach- und fristgemäße Durchführung der verlangten Leistung notwendig erscheinen.

Bei Beschränkter Ausschreibung und bei Freihändiger Vergabe ist die finanzielle Leistungsfähigkeit der Bewerber vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe zu prüfen. Daher dürfen Sicherheitsleistungen in diesen Fällen nur in begründeten Ausnahmefällen verlangt werden.

Die Sicherheit soll nicht höher bemessen und ihre Rückgabe nicht für einen späteren Zeitpunkt vorgesehen werden als nötig ist, um den Auftraggeber vor Schaden zu bewahren. Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag soll sie 5 v. H., für Mängelansprüche 3 v. H. der Auftragssumme bzw. Abrechnungssumme nicht überschreiten.

7.2.7.2 Bei Bauleistungen sollen für die vertragsgemäße Erfüllung Sicherheitsleistungen

– bei Öffentlicher Ausschreibung und Offenem Verfahren erst ab einer voraussichtlichen Auftragssumme von 250 000 Euro verlangt werden,

– bei Beschränkter Ausschreibung, Beschränkter Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb, nicht Offenem Verfahren und Verhandlungsverfahren sowie bei Freihändiger Vergabe in der Regel nicht verlangt werden.

Für die Erfüllung der Mängelansprüche bei Öffentlicher Ausschreibung und Offenem Verfahren sollen Sicherheitsleistungen erst ab einer Auftragssumme einschl. aller Nachträge bzw. Abrechnungssumme von 250 000 Euro verlangt werden.

7.2.8 **Zahlungen an Nachunternehmer**

Unter den Voraussetzungen des § 16 Nr. 6 VOB/B sollen im Interesse kleiner und mittlerer Unternehmen Zahlungen unmittelbar an Nachunternehmer geleistet werden.

7.2.9 **Fristen/Kosten**

Für die Bearbeitung und Einreichung der Angebote sowie für die Ausführung sind ausreichende Fristen festzulegen. Für die Bearbeitung des Angebotes werden keine Kosten erstattet. Verlangt jedoch der Auftraggeber, dass der Bieter Entwürfe, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und andere vergleichbare Unterlagen ausarbeitet, insbesondere in den Fällen der Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm (§ 9 Nr. 10 bis 12 VOB/A und § 8 Nr. 2 Abs. 1 Buchst. a VOL/A), so ist einheitlich für alle Bieter in der Ausschreibung eine angemessene Entschädigung festzusetzen (§ 20 Nr. 2 Abs. 1 Satz 2 VOB/A, § 20 Nr. 2 Abs. 1 Satz 2 VOL/A und § 15 Abs. 2 VOF).

7.2.10 **Benennung geeigneter Bewerber**

Bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe von Lieferungen und Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – soll für die Benennung geeigneter mittelständischer Unternehmen die Auftragsberatungsstelle Rheinland-Pfalz (vgl. Nummer 5.1) eingeschaltet werden.

7.3 **General- und Totalübernehmer, General- und Totalunternehmer, Nachunternehmer**

7.3.1 **General- und Totalübernehmer**

Die Vergabe von Bauleistungen an General- und Totalübernehmer ist nicht zulässig (vgl. § 4 Nr. 8 Abs. 1 Satz 1 VOB/B).

Generalübernehmer sind solche Unternehmen, die mehrere oder alle Bauleistungen übernehmen, selbst aber keine Bauleistung gewerbsmäßig erbringen. Totalübernehmer übernehmen neben den Bauleistungen auch Planungsleistungen, ohne selbst diese Leistungen zu erbringen.

Baubetreuungsunternehmen dürfen mit der Planung, Koordinierung und Finanzierung nur beauftragt werden, wenn

– baufachliche, technische, personelle oder organisatorische Gründe dies erfordern,

– dem öffentlichen Auftraggeber alle wichtigen Entscheidungen, insbesondere über Planungs- und Vergabeangelegenheiten (z. B. Wahl des Vergabeverfahrens, Auswahl der Bewerber, Zuschlagserteilung), vorbehalten bleiben,

– das Unternehmen verpflichtet wird, die für den öffentlichen Auftraggeber geltenden Vorschriften (z. B. VOB, VOL, HOAI, MFG) zu beachten.

7.3.2 **General- und Totalunternehmer**

Die Auftragsvergabe an General- und Totalunternehmer ist grundsätzlich nicht zulässig (vgl. Nummer 7.2.3 und § 4 Nr. 8 Abs. 1 VOB/B).

Generalunternehmer sind solche Hauptauftragnehmer, die sämtliche für die Herstellung eines Bauwerks erforderlichen Bauleistungen zu erbringen haben und wesentliche Teile hiervon selbst ausführen. Totalunternehmer übernehmen neben den Bauleistungen auch Planungsleistungen.

Ein General- und Totalunternehmer, der keinen wesentlichen Teil der Bauleistung selbst erbringt, steht dem nach der VOB/B auszuschließenden General- und Totalübernehmer gleich (vgl. Nummer 7.3.1).

7.3.3 **Hauptunternehmer, Nachunternehmer**

Gemäß § 4 Nr. 8 Abs. 1 Satz 1 VOB/B hat der Auftragnehmer die Leistung im eigenen Betrieb auszuführen. Die Weitervergabe von Aufträgen an Unterauftragnehmer (Nachunternehmer) ist deshalb generell nicht gestattet.

Hiervon ausgenommen sind nur Leistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers nicht eingerichtet ist (§ 4 Nr. 8 Abs. 1 Satz 3 VOB/B). Für die Weitervergabe solcher Aufträge an Unterauftragnehmer ist in den Verdingungsunterlagen zu bestimmen, dass der Auftragnehmer (Hauptunternehmer)

– bei der Einholung von Angeboten für Nachunternehmeraufträge nach wettbewerblichen Gesichtspunkten verfährt und dabei kleinere und mittlere Unternehmen nicht benachteiligt,

– rechtzeitig vor der Übertragung Name und Anschrift der Unterauftragnehmer sowie deren Berufsgenossenschaft mitzuteilen hat,

– nur solche Unterauftragnehmer beauftragen darf, die die gewerbe- und handwerksrechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung des zu vergebenden Unterauftrages erfüllen,

– den Nachunternehmer davon in Kenntnis setzt, dass seine Leistung der Erfüllung eines öffentlichen Auftrages dient,

– auf Verlangen des Auftraggebers die Einhaltung vorstehender Verpflichtungen sowie Art und Umfang der zur Weitervergabe vorgesehenen Leistungen nachzuweisen hat.

7.4 **Handwerk**

Da handwerkliche Leistungen auch in Ausführung öffentlicher Aufträge nur von Auftragnehmern erbracht werden dürfen, die in die Handwerksrolle eingetragen sind, ist in Zweifelsfällen die Vorlage der Handwerkskarte zu verlangen oder die Eintragung bei der zuständigen Handwerkskammer abzufragen. Unberührt hiervon bleibt die Beteiligung von Unternehmen, die bei der Industrie- und Handelskammer einschlägig registriert sind, ferner von Neben- und Hilfsbetrieben im Sinne der Handwerksordnung sowie von ausländischen Betrieben, die in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes eingetragen sind.

7.5 **Freiberufliche Leistungen nach der VOL/A und VOF**

7.5.1 **Unterhalb des EU-Schwellenwerts von 200 000 Euro**

Nach § 5 VgV, § 1 zweiter Spiegelstrich der VOL/A und § 2 Abs. 2 der VOF unterliegen Leistungen, die

– im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder

– im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden,

weder der VOL/A noch der VOF. Die Bestimmungen der Haushaltsordnungen bleiben jedoch unberührt.

Nach § 55 Abs. 1 LHO und § 31 Abs. 1 GemHVO muss dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen bzw. der Vergabe von Aufträgen eine Öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Mit Rücksicht auf den Ausnahmecharakter

bedarf es grundsätzlich für das Vorliegen dieser Ausnahmesituation der Prüfung im Einzelfall. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass der Ausnahmetatbestand bei freiberuflichen Leistungen in der Regel erfüllt ist.

Die Aufträge sind, soweit Leistungen an freiberuflich Tätige vergeben werden, an solche Freiberufler zu vergeben, deren Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit feststeht, die über ausreichende Erfahrungen verfügen und die Gewähr für eine wirtschaftliche Planung und Ausführung bieten.

7.5.2 **Oberhalb des EU-Schwellenwerts von 200 000 Euro**

Oberhalb des EU-Schwellenwertes sind freiberufliche Leistungen, die vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden können, nach der VOF zu vergeben.

7.5.3 **Vergabeverfahren**

Den kleinen und mittleren Unternehmen gleichgestellt sind die freiberuflich Tätigen, deren Jahresumsatz einen Betrag von 2,5 Mio. Euro nicht übersteigt. Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge an freiberuflich Tätige ist zu beachten, dass

– sich Angehörige dieser Berufe nur unter Einhaltung ihrer Berufsordnungen und gesetzlichen Honorarordnungen um Aufträge bewerben dürfen,

– eine Streuung der Aufträge erfolgt,

– kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger angemessen beteiligt werden (§ 4 Abs. 5 der VOF).

Bei diesem Personenkreis ist besonders zu berücksichtigen, dass die Vergabe von Leistungen, die eine technische, gutachterliche, künstlerische oder gestalterische Ausführung erfordern, nicht nach den Gesichtspunkten eines Preiswettbewerbs, sondern nach denen eines Leistungswettbewerbes erfolgt.

7.6 **Vorbereitung und Abwicklung der Vergabe von Lieferungen und Leistungen durch Dritte**

Die Nummern 7.1 bis 7.5 sind von den in Nummer 11 genannten Auftraggebern auch dann anzuwenden, wenn diese Auftraggeber mit der Vorbereitung und Abwicklung der Vergabe von Lieferungen und Leistungen Dritte – bei Bauvorhaben z. B. freischaffende Architekten, Ingenieure, Sonderfachleute, Baubetreuungsunternehmen usw. – beauftragen. Dies ist durch vertragliche Vereinbarungen mit den beauftragten Dritten sicherzustellen.

8 **Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge**

8.1 **Personenkreis**

Aufgrund der §§ 141 und 143 des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – (SGB IX) Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) sind öffentliche Aufträge, die von Werkstätten für behinderte Menschen und Blindenwerkstätten ausgeführt werden, diesen bevorzugt anzubieten.

8.2 **Nachweis der Bevorzugteneigenschaft**

8.2.1 Zum Nachweis der Bevorzugteneigenschaft ist den Vergabestellen auf Verlangen vorzulegen

– bei Werkstätten für behinderte Menschen die von der Bundesagentur für Arbeit nach § 142 SGB IX ausgesprochene Anerkennung und

– bei Blindenwerkstätten die Anerkennung im Sinne der §§ 5 und 13 des Blindenwarenvertriebsgesetzes vom 9. April 1965 (BGBl. I S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 111 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304).

8.2.2 Der Nachweis der Bevorzugteneigenschaft kann durch eine entsprechende Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes der Einrichtung erbracht werden. Wird eine solche Bescheinigung in dem betreffenden Land nicht ausgestellt, so kann sie durch eine eidesstattliche Erklärung ersetzt werden, die die betreffende Einrichtung vor einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder jeder anderen befugten Behörde des betreffenden Staates abgibt. In den Staaten, in denen es eine derartige eidesstattliche Erklärung nicht gibt, kann dies durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden. Die Echtheit der eidesstattlichen oder feierlichen Erklärung ist durch die zuständige Behörde oder den Notar zu bescheinigen.

8.2.3 Die Auftragsberatungsstelle Rheinland-Pfalz (Nummer 5.1) kann den Vergabestellen bevorzugte Bewerber im Sinne der Nummer 8.1 benennen.

Ein Verzeichnis der anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen der Betriebe, die einer Werkstatt für behinderte Menschen gleichgestellt sind, und der anerkannten Blindenwerkstätten wird von der Bundesagentur für Arbeit in den Amtlichen Nachrichten (ANBA), zuletzt in Nr. 11/1993 – Stand: September 1993 – veröffentlicht.

Die Auftragsberatungsstelle ist verpflichtet, auch Einrichtungen anderer Staaten zu benennen, die ihr bekannt sind und die die Voraussetzungen der Nummer 8.1 erfüllen.

8.3 **Inhalt der Bevorzugung**

8.3.1 Bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben nach Abschnitt 1 der VOL/A und VOB/A sind regelmäßig auch die in Nummer 8.1 genannten Einrichtungen in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe mit aufzufordern.

8.3.2 Ist bei Öffentlicher oder Beschränkter Ausschreibung oder bei Freihändiger Vergabe das Angebot eines nach Nummer 8.1 bevorzugten Bewerbers ebenso wirtschaftlich wie das eines nicht nach Nummer 8.1 bevorzugten Bewerbers, so ist ersterem der Zuschlag zu erteilen.

8.3.3 Bevorzugten Bewerbern nach Nummer 8.1 ist der Zuschlag immer dann zu erteilen, wenn ihr Angebotspreis den des wirtschaftlichsten Bieters um nicht mehr als 15 v. H. übersteigt.

8.3.4 Falls das Angebot von einer Arbeitsgemeinschaft abgegeben wird, ist nur der Anteil zu berücksichtigen, den die bevorzugten Bewerber an dem Gesamtangebot der Arbeitsgemeinschaft haben. Die Vergabestellen sollen durch geeignete Maßnahmen darauf hinwirken, dass bei der Angebotsabgabe wahrheitsgemäße Angaben über den Anteil des bevorzugten Bewerbers gemacht werden.

8.4 **Sonderregelung für Blindenwerkstätten**

Soweit für anerkannte Blindenwerkstätten hinsichtlich der Blindenwaren weitergehende Vergünstigungen bestehen, bleiben diese unberührt.

9 **Verfahren bei der Gewährung von Zuwendungen**

Bei der Gewährung von Zuwendungen des Landes ist in allen geeigneten Fällen die Beachtung dieser Verwaltungsvorschrift durch entsprechende Auflagen im Zuwendungsbescheid sicherzustellen.

10 **Zusätzlich zu beachtende Verwaltungsvorschriften**

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sind weiterhin die folgenden Verwaltungsvorschriften und Erlasse in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden:

10.1 Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Bekämpfung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung vom 7. November 2000 (MinBl. 2001 S. 86), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 29. April 2003 (MinBl. S. 346),

10.2 Verwaltungsvorschrift der Staatskanzlei und der Ministerien über die Berücksichtigung umweltverträglicher Produkte bei Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben sowie bei Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – vom 24. November 1997 (MinBl. S. 539),

10.3 Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 1. Juli 1996 (MinBl. S. 353) „Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens (GRW 1995)“, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15. November 1999 (MinBl. S. 512).

11 **Geltungsbereich**

Diese Verwaltungsvorschrift ist von allen Landesbehörden als einheitliche Richtlinie im Sinne des § 55 Abs. 2 LHO und den landesummittelbaren juristischen Personen (§ 105 LHO), soweit für sie § 55 LHO entsprechend gilt, anzuwenden.

Mit Ausnahme der Nummern 4.6 und 10.1 und 10.2 sind die Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschrift auch durch die kommunalen Gebietskörperschaften als Grundsätze und Richtlinien im Sinne des § 31 Abs. 2 GemHVO als Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Sport anzuwenden. Die Anwendung der in Nummer 4.6 genannten Vergabehandbücher sowie der in den Nummern 10.1 und 10.2 genannten Verwaltungsvorschriften wird den kommunalen Gebietskörperschaften empfohlen.

12 **In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums der Finanzen „Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 21. November 2001 (MinBl. S. 475) außer Kraft.

13 **Bezugsquellenhinweis**

Die Verdingungsordnungen können über den Bundesanzeiger Verlag unter folgenden Bestellnummern bezogen werden:

– Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Ausgabe 2002 – Teile A und B – ISBN 3-89817-256-2,

– Verdingungsordnung für Leistungen – Ausgabe 2002 –, Teil A und B – ISBN 3-89817-257-0,

– Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen – Ausgabe 2002 – ISBN 3-89817-258-9.

Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH
Amsterdamer Str. 192
50735 Köln
Tel.: (02 21) 9 76 68-0
Fax: (02 21) 9 76 68-2 78

MinBl. 2004, S. 303

II.
Staatskanzlei

Erteilung eines Exequaturs;
h i e r : Herr Yahya Ahmed Mohammed Al-Wazir, Konsul der Republik Jemen in Frankfurt/Main

Bekanntmachung der Staatskanzlei

vom 11. August 2004 (01222/2/1999)

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Jemen in Frankfurt/Main ernannten Herrn Yahya Ahmed Mohammed Al-Wazir am 5. August 2004 das Exequatur erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst auch das Land Rheinland-Pfalz.

MinBl. 2004, S. 310

Erteilung eines Exequaturs;
h i e r : Herr Christoph Goeser, Honorarkonsul der Slowakischen Republik in Stuttgart

Bekanntmachung der Staatskanzlei

vom 16. August 2004 (01221-15/04)

Die Bundesregierung hat dem Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Slowakischen Republik in Stuttgart, Herrn Christoph Goeser, am 11. August 2004 ein erweitertes Exequatur erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst nunmehr die Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und das Saarland.

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung lautet:

Kerner Straße 50, 70182 Stuttgart
Tel.: 07 11/2 27 39-8
Fax: 07 11/2 27 39-19
Sprechzeit: Montag 9.30–12.00 Uhr,
Mittwoch und Freitag 13.30–16.00 Uhr

MinBl. 2004, S. 310

Ministerium des Innern und für Sport

Kommunale Geschwindigkeitsüberwachung

Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport

vom 24. August 2004 (18 103-8.1/341)

Das Rundschreiben über die Kommunale Geschwindigkeitsüberwachung vom 31. August 1999 (MinBl. S. 351), geändert durch Rundschreiben vom 2. Februar 2001 (MinBl. S. 181), wird wie folgt geändert:

1 In Nummer 2 wird folgender Absatz angefügt:

„Da es sich um die Übernahme einer freiwilligen Aufgabe handelt, kann die örtliche Ordnungsbehörde auch jederzeit wieder die Rückübertragung der Zuständigkeit beantragen. In dem Falle erfolgt eine Streichung aus der Anlage zur Zuständigkeitsverordnung.

2 Nummer 3.2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 wird der erste Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(Unfallhäufungsstellen, -linien, -gebiete)“.

b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Überwachungsmaßnahmen an anderen Stellen sind dadurch nicht ausgeschlossen.“

3 In Nummer 3.3 wird der erste Satz wie folgt gefasst:

„Kontrollen können nach eigener Lagebewertung in den lokalen Medien angekündigt werden.“

4 Nummer 3.5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird der Satz 3 gestrichen.

b) In Absatz 5 wird folgender neue Satz 4 eingefügt:

„Die Einrichtung stationärer Geschwindigkeitsmessanlagen unterliegt der Zustimmung des Ministeriums des Innern und für Sport.“

5 In Nummer 3.7 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst: „(MinBl. S. 106, 1999 S. 510)“.

6 In Nummer 3.8.1 wird der erste Absatz wie folgt gefasst:

„Bei der Aufgabenwahrnehmung kann die örtliche Ordnungsbehörde Anhaltekommandos mit eigenem Personal zur Identifizierung Betroffener einsetzen.“

7 Nummer 3.8.2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Beim Pass- und Personalausweisregisterabgleich sind die Vorschriften des Rundschreibens über die Vorlage und Übermittlung von Lichtbildern aus dem Pass- und Personalausweisregister im Rahmen der Verfolgung von Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten vom 10. Juni 1996 (MinBl. S. 342), geändert durch Rundschreiben vom 28. März 2002 (MinBl. S. 308), zu beachten.“

b) Im letzten Absatz wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst: „(bis 20 EUR)“.

8 Nummer 3.9 erhält folgende Fassung:

„Örtliche Ordnungsbehörden können gemäß § 12 ZwVG im Rahmen einer Zweckvereinbarung Regelungen über eine gemeinsame Aufgabenwahrnehmung treffen.

So kann eine entsprechende Vereinbarung zwischen den beteiligten örtlichen Ordnungsbehörden insbesondere vorsehen, dass die Durchführung der innerörtlichen Geschwindigkeitsüberwachung von einer örtlichen Ordnungsbehörde für eine oder mehrere andere örtliche Ordnungsbehörden wahrgenommen wird und die jeweilige Zuständigkeit im Übrigen unverändert bleibt.

Die Vereinbarung kann sich auch auf bestimmte Teilbereiche der Aufgabenwahrnehmung beschränken, wie gemeinsame Bereitstellung von Personal, Überwachungstechnik etc.

Im Wege einer Zweckvereinbarung kann auch die Einrichtung einer gebietsübergreifenden Bußgeldstelle geregelt werden. Die Bestimmung des § 37 OWiG schließt eine solche Möglichkeit nicht aus.

Die Bestimmungen der §§ 12 und 13 ZwVG sind zu beachten, wobei insbesondere darauf hingewiesen wird, dass die von zwei oder mehreren örtlichen Ordnungsbehörden geschlossene Zweckvereinbarung nach § 12 Abs. 2 ZwVG der Bestätigung der Aufsichtsbehörden der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften bedarf.“

9 Nummer 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Eine Übersicht ist dem zuständigen Polizeipräsidium bis zum 15. des Folgemonats zuzuleiten. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion erhält eine Zweitausfertigung der Übersicht. Sollte sich im Einzelfall zeigen, dass fachaufsichtliche Maßnahmen erforderlich werden, führt die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion diese durch.“

10 Dieses Rundschreiben tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

MinBl. 2004, S. 310

---

17. Lehrgang für den Aufstieg in den höheren Dienst

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und für Sport

vom 2. September 2004 (16 056-1/311:3)

Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in Mayen führt vom

2. Mai bis 17. Juni 2005

den 17. Lehrgang für den Aufstieg in den höheren Dienst nach § 34 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 der Laufbahnverordnung (LbVO) durch. Die Teilnehmerhöchstzahl beträgt 25.

Der Lehrgang ist verbindlicher Teil der Einführung nach § 34 Abs. 2 LbVO; die Teilnahme soll zu Beginn der Einführungszeit erfolgen.

Zu dem Lehrgang können auch Angestellte angemeldet werden, die nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b Satz 1 LBG als andere Bewerberinnen und Bewerber in das Beamtenverhältnis berufen werden sollen.

Ferner können Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes teilnehmen, die im Rahmen des Verwendungsaufstiegs nach § 34 a LbVO in die Laufbahn des höheren Dienstes übernommen werden sollen bzw. übernommen wurden.

Die Dienststellen werden gebeten, die Beamtinnen und Beamten sowie die anderen Bewerberinnen und Bewerber bis zum

1. Februar 2005

bei der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung anzumelden.

Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit der Anmeldebestätigung eine Literaturliste und einen Studienplan für die Vorbereitung des Lehrgangs zusenden.

MinBl. 2004, S. 311

**Ministerialblatt der Landesregierung
von Rheinland-Pfalz**

N 4757 A

Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt

Görres-Druckerei GmbH und Verlag
Postfach 10 01 32, 56032 Koblenz

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Druck: Görres-Druckerei GmbH, Postfach 10 01 32, 56032 Koblenz.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 53,69 EUR, zuzüglich 1,00 EUR Einweisungsgebühr. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Druckerei vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Druckerei gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto Ludwigshafen/Rhein 234 26-679, Görres-Druckerei GmbH, 56032 Koblenz, je 2 Seiten 0,15 EUR zuzüglich Versandkosten.

Einzelpreis dieser Nummer 1,50 EUR zuzügl. Versandkosten.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Ministerialblattes hoheitliche Tätigkeit ist.